

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG  
AN DER HAVEL

7. Jahrgang

Nr. 01

22. Januar 1998

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>		Schulanmeldung für das Schuljahr 1998/99	13
Richtlinien zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung in anderen Familien gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege sowie i.V.m. §§ 42, 43 SGB VIII in Bereitschaftspflege	2	SVV-Beschluß Nr. 550/97 Beschluß über die Jahresrechnung 1996 der Stadt Brandenburg an der Havel und die Entlastung gemäß § 93 Absatz 3 Gemeindeordnung	13
Öffentliche Zustellungen	6	<b>Einladung</b> zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 am Mittwoch, dem 28.01.1998, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	15
Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B Rohbauarbeiten Bauvorhaben: Kongreß- und Kulturzentrum Brandenburg an der Havel Vergabetitel: KKB-Los 3	7	<b>Information</b> Hausschlachtungen im OT Mahlenzien	18
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A Straßenbauarbeiten, Straßenbeleuchtung, Regen-, Schmutz- und Trinkwassererschließung Wohnpark Brandenburg Görden (Wohnstraße B und Anschluß Planstraße B)	9		
Öffentliche Ausschreibung von Immobilien der WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH	10		
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A Nr. 1 und Anh. A VOL/A Brandenburg an der Havel - Sonderausstellung	11		
Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb analog VOF	12		

<b>Umlauf</b> (bitte sofort weitergeben)	
<b>Titel</b> .....	Abl. Stadt BRB
Nr. ....	1198
Datum:	23.01.98
ha	Ca 27.1.98
wa	Wa 28.1.98
bla	Sta 21.1.98
drä	[Signature]
reck	Re 7.9.98
al	i.V. lin 11.4.98
Verbleib: Amt 30	

**Richtlinien zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung in anderen Familien gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege sowie i.V.m. §§ 42, 43 SGB VIII in Bereitschaftspflege**

Gliederung

1. **Allgemeines**
  - 1.1 Gesetzliche Grundlagen/Geltungsbereich
  - 1.2 Begriff
  - 1.3 Voraussetzungen
  - 1.4 Zuständigkeit
2. **Formen der Hilfe**
  - 2.1 Vollzeitpflege
    - 2.1.1 heilpädagogische Vollzeitpflege
    - 2.1.2 Kurzzeitpflege
  - 2.2 Bereitschaftspflege
3. **Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe gem. §§ 39, 40 SGB VIII**
  - 3.1 Laufende Leistungen
    - 3.1.1 Pflegegeld bei Vollzeitpflege
    - 3.1.2 Pflegegeld bei heilpädagogischer Pflege
    - 3.1.3 Pflegegeld bei Kurzzeitpflege
    - 3.1.4 Pflegegeld bei Bereitschaftspflege
  - 3.2 Zusätzliche finanzielle Leistungen
4. **Verfahren**
  - 4.1 Antrag
  - 4.2 Zahlungsweise
  - 4.3 Beginn der Leistungen
  - 4.4 Veränderungen der Leistungen
  - 4.5 Beendigung der Leistungen
  - 4.6 Heranziehung zu den Kosten

**1. Allgemeines**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) wird gewährt, wenn die Voraussetzungen für Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Eine Unterscheidung, ob Kinder bei Verwandten oder anderen Pflegepersonen leben, wird nicht vorgenommen. Eine Hilfestellung zur Entscheidung bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege/ Verwandtenpflege vom 23.04.1994.

1.1 Gesetzliche Grundlagen/Geltungsbereich

Die Richtlinien dienen einem einheitlichen Verfahren in den Fällen, in denen das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII Hilfen zur Erziehung in seinen verschiedenen Formen in einer anderen Familie (Pflegefamilie) zu gewähren und nach § 39 SGB VIII als Annexleistung den Unterhalt des Kindes sicherzustellen hat. "Pflegefamilie" können auch Einzelpersonen sein.

Diese Richtlinien gelten auch für Hilfen gem. § 41 SGB VIII für junge Volljährige, wenn auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen die Ausgestaltung der Hilfe in Form des § 33 SGB VIII notwendig ist.

1.2 Begriff

Gemäß § 33 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen und seiner persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Bei dringender Notwendigkeit der Fortsetzung erzieherischer Hilfen über die Volljährigkeit hinaus kann im Einzelfall gem. § 41 SGB VIII die Fortführung der Hilfe in Form von Vollzeitpflege gewährt werden.

Als Herkunftsfamilie im Sinne des Gesetzes wird die Kernfamilie, bestehend aus Kindern und Eltern bzw. Elternteilen, verstanden. Jedoch stellt das Gesetz nicht die Existenz der Herkunftsfamilie als Maßgabe zur Gewährung der Hilfe zur Erziehung voran. Auch einem Waisenkind soll diese Hilfe eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten, wenn eine Adoption nicht möglich ist. Ebenso ist die Hilfe nicht ausgeschlossen, wenn die Pflegeperson zum Vormund des Kindes/Jugendlichen bestellt worden ist. (OVG Lüneburg 3647/92)

An die Stelle des Personensorgeberechtigten tritt als Antragsteller der junge Volljährige selbst.

### 1.3 Voraussetzungen

Nach § 27 Abs. 1 SGB VIII besteht ein Anspruch auf Vollzeitpflege, wenn

- a) eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und
- b) die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist und
- c) der Personensorgeberechtigte die Leistung in Anspruch nimmt.

zu a)

Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist dann gewährleistet, wenn die Eltern die Erziehung sicherstellen oder sicherstellen können.

Erzieherische Schwierigkeiten können sowohl beim Kind/Jugendlichen bestehen als auch durch unzureichende Fähigkeit der Erziehungsperson bedingt sein.

Notsituationen, Ausbildung, Studium, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils, unzureichende Wohnsituationen, mangelnde Sprachkenntnisse und Eingewöhnung in einen anderen Kulturkreis begründen für sich allein keinen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Hier können ggf. andere Leistungen nach den §§ 20, 21, 22 oder 23 SGB VIII in Betracht kommen.

zu b)

Geeignet ist die Hilfe in Vollzeitpflege dann, wenn die Pflegeeltern die Erziehung - zusammen mit den Fachkräften der Jugendhilfe - entsprechend dem Kindeswohl sicherstellen können und diese im Einzelfall die dem Erziehungsbedarf entsprechende, angemessene Betreuungsart darstellt. Notwendig ist die Hilfe dann, wenn die zu a) einleitend genannte Voraussetzung einer dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

zu c)

Hilfe zur Erziehung kann nicht von Amts wegen gegen den Willen des Personensorgeberechtigten gewährt werden. Sie beginnt daher frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der Personensorgeberechtigte die Hilfe des Jugendamtes beansprucht. Ist die Hilfe zur Erziehung notwendig und ist das Wohl des Kindes gefährdet, so hat das Jugendamt

nach § 50 Abs. 3 SGB VIII das Vormundschaftsgericht anzurufen. Hat das Vormundschaftsgericht entschieden und ist der Vormund/Pfleger mit der Antragstellung gemäß § 27 SGB VIII beauftragt worden, so ist er der Antragsteller auf Hilfe zur Erziehung.

### 1.4 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen gem. §§ 27 ff SGB VIII richtet sich nach den Vorschriften der §§ 86 ff SGB VIII. Die örtliche Zuständigkeit gem. § 44 SGB VIII richtet sich nach § 87 a SGB VIII.

## 2. Formen der Hilfe

### 2.1 Vollzeitpflege

Ist die Form der längeren bis dauerhaften Unterbringung zur Tages- und Nachtzeit in einer Familie. Eine Rückführung des Kindes ist anzustreben. Die Pflegefamilien sind auf ihre Aufgaben als Pflegefamilien im Vorfeld zu beraten und vorzubereiten, insbesondere ist dabei u.a. auf die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie einzugehen.

Sind Familien bereit, mehrere Kinder (ab 4 Kinder) in ihren Haushalt aufzunehmen, so ist diesen Pflegefamilien ein erhöhtes Erziehungsgeld zu zahlen. Voraussetzung zur Aufnahme mehrerer Kinder sollte die fachliche Qualifikation mindestens einer Pflegeperson sein.

#### 2.1.1 Heilpädagogische Vollzeitpflege

Ist bestimmt für Minderjährige, deren leibliche, geistige oder seelische Entwicklung geschädigt oder erheblich gefährdet ist und die auf Grund eines Gutachtens einer nicht nur vorübergehenden heilpädagogischen Behandlung bedürfen. Diese Sonderform der Familienpflege, § 33 Abs. 2 SGB VIII, liegt bei besonders erziehungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen vor. Die Pflegeperson muß über eine pädagogische oder medizinische Qualifikation verfügen, die auf die besondere Problematik des/der aufzunehmenden Minderjährigen bezogen ist. In Ausübung des Ermessens kann im Einzelfall von o.g.

Qualifikationsanforderungen abgewichen werden.

### 2.1.2 Kurzzeitpflege

Sie kann u.a. gewährt werden, wenn ein (oft alleinstehender) Elternteil wegen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes sein Kind für einen kürzeren Zeitraum (bis zu 3 Monaten) nicht selbst versorgen kann. Hier kommen die Leistungen entsprechend §§ 20, 21 SGB VIII zum Tragen.

Zur weiteren Abklärung der Perspektive eines Minderjährigen kann ebenfalls die Kurzzeitpflege gewährt werden.

Pflegeeltern stehen bei der Kurzzeitpflege vor der Anforderung, den Bedürfnissen des Kindes nach Zuwendung, Sicherheit und Nähe gerecht zu werden, ohne aber eine zu starke Bindung an das Kind zu entwickeln. Auch sollte der Kontakt zu der Herkunftsfamilie möglichst intensiv aufrecht erhalten werden.

### 2.2 Bereitschaftspflegeverhältnisse

Diese Form beinhaltet die Inobhutnahme oder vorläufige Unterbringung von Minderjährigen in einer Bereitschaftspflegestelle auf der Grundlage der §§ 42, 43 SGB VIII. Das Landesjugendamt hat ab 01.01.1997 die Unterbringung von Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren in der Form der klassischen Heimerziehung untersagt. Die Bereitschaftspflege steht als Übergangsform im zeitlichen Kontinuum zwischen der Kurzzeitpflege und der Dauerpflege. Die Situation einer Bereitschaftspflegestelle unterscheidet sich erheblich von der einer normalen Vollzeitpflegestelle.

Pflegepersonen sollten eine einschlägige Ausbildung besitzen oder speziell für diese Tätigkeit qualifiziert worden sein. An die Pflegepersonen werden hohe fachliche Anforderungen gestellt (spezielle Förderung des Kindes, Auffangen von belastenden Vorerfahrungen, Krisenbewältigung etc.). In einer Reihe von Fällen wird eine besonders intensive

und qualifizierte Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie erforderlich. In besonderem Maße müssen die Pflegeeltern auf die tiefgreifenden Veränderungen der eigenen familiären Situation und auf besondere pädagogische Probleme im Zusammenhang mit Distanz und Nähe, mit Bindung und Trennung, mit Fluktuation und Beständigkeit vorbereitet werden.

Den Pflegepersonen ist bei einer Nichtinanspruchnahme der Bereitschaftspflege ein Freihaltegeld in Höhe eines monatlichen Pauschalbetrages von 200,00 DM zu zahlen. Dieser wird jedoch nur bis zu 6 Monaten bei einer Nichtinanspruchnahme gewährt.

### 3. Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe

Gem. § 39 Abs. 1 umfaßt der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 36, 37, Abs. 2 - 4 sowie die §§ 37a, 37b, und 38 des BSHG entsprechend.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle sowie bei wichtigen persönlichen Anlässen gewährt werden. Zur jährlichen Urlaubsgestaltung sowie zum Weihnachtsfest wird den Pflegefamilien der Stadt Brandenburg an der Havel eine Pauschale, jeweils im Monat Juni (400,00 DM) und im Monat November (100,00 DM) ohne Antrag gewährt. Voraussetzung ist, dass sich das Kind/Jugendlicher im o.g. Monat in der Pflegefamilie befindet.

### 3.1 Laufende Leistungen/ Pflegegeld

Form der Pflegestelle	Alter des Minderjährigen	Leistungen zum Lebensunterhalt	Erziehungsgeld	erhöhtes Erziehungsgeld
3.1.1 Vollzeitpflege	0-zum vollendeten 7. Lj.	713,00	341,00	
	vom vollendeten 7. Lj. - zum vollendeten 14. Lj.	816,00	341,00	
	vom vollendeten 14.Lj. - zum vollendeten 18. Lj.	993,00	341,00	
3.1.2 heilpädagogische Vollzeitpflege	0-zum vollendeten 7.Lj.	713,00		852,00
	vom vollendeten 7.Lj.-zum vollendeten 14. Lj.	816,00		852,00
	vom vollendeten 14.Lj.-zum vollendeten 18. Lj.	993,00		852,00
3.1.3 Kurzzeitpflege	0-zum vollendeten 7.Lj.	713,00	341,00	
	vom vollendeten 7.Lj.- zum vollendeten 14.Lj.	816,00	341,00	
	vom vollendeten 14.Lj.-zum vollendeten 18. Lj.	993,00	341,00	
3.1.4 Bereitschaftspflege	0-zum vollendeten 7.Lj.	713,00		682,00
	vom vollendeten 7.Lj.-zum vollendeten 14.Lj.	816,00		682,00
	vom vollendeten 14.Lj.-zum vollendeten 18. Lj.	993,00		682,00
Freihaltgeld bei Nichtinanspruchnahme der Bereitschaftspflege				Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 DM monatlich

3.2 Zusätzliche Leistungen / auf Antrag der Pflegepersonen und nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Mitarbeiter des Jugendamtes

Erstausstattung für Bekleidung  
bis 300,00 DM

Erstausstattung für Möbel/vergleichbares Zubehör:  
bis 800,00 DM

Konfirmation/Erstkommunion/Jugendweihe  
bis 100,00 DM

Schuleinführung, Aufnahme einer Lehr- und Fachschulausbildung:  
bis 100,00 DM

Klassenfahrt:  
bis 100,00 DM

Weihnachtsgeld (Überweisung im November)  
Pauschalbeträge ohne Antrag  
100,00 DM

jährliche Urlaubsgestaltung (Überweisung im Juni)  
Pauschalbeträge ohne Antrag  
400,00 DM

Gelder, die auf Antrag gewährt werden, sind zu belegen.

**4. Verfahren**

**4.1 Antrag**

Die Leistungen werden auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten gewährt (§ 16 SGB I ist zu beachten). Der Pflegevertrag, der zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und den Pflegeeltern geschlossen wird, ist Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und bindend für die am Pflegeverhältnis beteiligten Personen.

**4.2 Zahlungsweise**

Die laufenden Leistungen werden jeweils monatlich im voraus an die Pflegeeltern gezahlt. Einmalige Leistungen werden jeweils nach Bewilligung gezahlt.

**4.3 Beginn der Leistungen**

Leistungen werden mit dem Tag der Aufnahme in die Pflegefamilie gewährt.

**4.4 Veränderungen der Leistungen**

Ergeben sich aus den Verhältnissen Veränderungen in den laufenden Leistungen, so ist eine sich hieraus höher oder niedriger ergebende Leistung in dem Monat zu zahlen/ verrechnen, in dem das Ereignis fällt.

**4.5 Beendigung der Leistung**

Die laufenden Leistungen sind spätestens mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Über die Bestimmungen der §§ 45 und 50 SGB X sind die Leistungsberechtigten hinsichtlich der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen zu belehren.

**4.6 Heranziehung zu den Kosten**

Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt gemäß der §§ 91 ff SGB VIII.

Die Richtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Zustellungen**

Für **Herrn Thomas Krawczyk**, zuletzt wohnhaft:  
in 14772 Brandenburg an der Havel, Gördenallee 57 a, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 30, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 02.12.1997  
Aktenzeichen: 50.2.113 bu

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

Für Herrn Frank Schmidt, zuletzt wohnhaft: in 14776 Brandenburg an der Havel, Liniestraße 34, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 30, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 11.12.1997  
Aktenzeichen: 50.2.113 bu

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach

Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

Für die unbekanntenen Erben nach dem Berichterstatter Paul Wendt, zuletzt wohnhaft in 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 6 a, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 06.01.1998  
- Az.: 12001 2720/92 (2753)

zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf  
Amtsleiter

**Offenes Verfahren nach VOB/A**  
**Anhang B**  
**Rohbauarbeiten**  
**Bauvorhaben: Kongreß- und Kulturzentrum Brandenburg an der Havel**  
**Vergabetitel: KKB-Los 3**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

2.a) Offenes Verfahren nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3.a) 14776 Brandenburg an der Havel, Grabenstraße 14

- 3.b) ca. 50 m<sup>3</sup> Ortbeton (Unterfangung)  
ca. 1300 m<sup>2</sup> Formglas-Dämmplatten  
ca. 1600 m<sup>2</sup> Ortbeton als Sauberkeitsschicht  
ca. 200 m<sup>3</sup> Ortbeton für Einzel- und Streifenfundamente  
ca. 600 m<sup>3</sup> Ortbeton für Bodenplatte  
ca. 1300 m<sup>3</sup> Ortbeton für Wände  
ca. 210 m<sup>3</sup> Ortbeton für Decken  
ca. 140 m<sup>3</sup> Ortbeton für Treppen  
ca. 6400 m<sup>2</sup> Schalung für Wände bis 7,5m Höhe  
ca. 2300 m<sup>2</sup> Schalung für Wände über 7,5 bis 19,0 m Höhe  
ca. 2800 m<sup>2</sup> Schalung für Decken, Treppen u. Stützen  
ca. 430 t Betonstahl (Stabstahl)  
ca. 30 t Betonstahl (Matten)  
ca. 1700 m<sup>2</sup> KS-Mauerwerk 24cm

3.c/d) nein

4. Ausführungszeitraum: April 1998 bis Ende März 1999

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586023, Fax: (03381) 586004  
Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 30.01.1998

5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 100,00 DM. Währung: DM. Wird nicht erstattet; Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr.: 3611 660 026, Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Kongreß- und Kulturzentrum Brandenburg, Vergabetitel KKB-Los 3, Rohbauarbeiten.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 18.02.1998, 10.30 Uhr.

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.

Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Kongreß- und Kulturzentrum

Brandenburg, Vergabetitel: KKB-Los 3 - Rohbauarbeiten

6.c) Deutsch

7.a) Bieter oder deren Bevollmächtigte

7.b) Angebotseröffnung: 18.02.1998, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte
- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf

Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:  
15.04.1998

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben:

Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- u. Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: 03381/586023, Fax:03381/586004,

Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam,

Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 03.12.1997

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 06.01.1998

gez. H.-J. Gappert  
Beigeordneter

#### Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A

**Straßenbauarbeiten, Straßenbeleuchtung, Regen-, Schmutz- und Trinkwassererschließung**

**Wohnpark Brandenburg Görden (Wohnstraße B und Anschluß Planstraße B)**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauauftrag

3.a) Brandenburg, Wohnpark Görden

3.b) 1. Schmutz- und Regenwasser (einschl. erforderl. Erdarbeiten)

ca. 710 m Steinzeuggefälleleitung  
DN 150 - 200

ca. 200 m Gefälleleitung,  
GGG bzw. Stzg. trennen  
und aufnehmen

4 St. Kanalschächte abbrechen

3 St. Kanalschächte in vorh. Leitung einbauen

21St. Fertigteilerschächte  
t = 2 - 5 m

provisorischer

Überpumpbetrieb

ständig in Betrieb

befindlicher

Abwasseranlagen

2. Trinkwasser (einschl. erforderl. Erdarbeiten sowie Formstücke und Armaturen)

ca. 300 m Hauptleitung PE-HD 110x10  
und 125x11,4

ca. 110 m Hausanschlußleitung PE-HD  
32x3,0 und 63x5,8

3. Straßenbauarbeiten

ca. 580 m<sup>2</sup> bit. Trag- und Deckschicht

ca. 1.350 m<sup>2</sup> Betonsteinpflaster

ca. 1.950 m<sup>2</sup> Schottertragschicht

ca. 500 m Rundbord

ca. 220 m Kantensteine

ca. 120 m Tiefborde

19 St. Straßenabläufe

ca. 60 m Anschlußleitungen

DN 150 für

Straßenentwässerung

5 St. Bäume (Neupflanzung)

4. Straßenbeleuchtung

1 St. Anlage bestehend aus 13

Stück Straßenlampen incl.

Verkabelung

(ca. 500 m) sowie erforderliche Erdarbeiten

3.c/d) Entfällt

4. Beginn der Ausführung: 01.04.1998, Ende der Ausführung: 30.06.1998

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04

Schlußtermin der Anforderung: 26.01.1998

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 70,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.

Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Wohnpark Görden

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Siehe Nr. 7.b)

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Wohnpark Görden

6.c) Deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: 12.02.1998, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme;

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A;

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 20.03.1998

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. Entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13,

14467 Potsdam. Tel.: (0331) 866 2246, Fax: (0331) 866 2204

gez. H.-J. Gappert  
Beigeordneter

## Öffentliche Ausschreibung von Immobilien der WOBRA Wohnungs- baugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH

### Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

1. Verkauf der Immobilie  
Kaufpreis nach Gebot
2. Erforderliche Antragsunterlagen  
Nutzungskonzept  
Finanzierungskonzept  
Kaufpreisgebot
3. Ausschreibungsende: 20.02.98
4. Die WOBRA ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.
5. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt selbst zu informieren.
6. Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der VOL/VOB unterliegt.
7. Bestehende Miet- und Nutzungsverhältnisse sind zu übernehmen.
8. Besichtigungen nach Vereinbarung möglich.

**Mühlendamm 15:** Sanierungsgebiet, 3 WE, Bj. ca. 1890, 1 WE Belegungs- und Mietpreisbindung bis 2009, Wfl. ca. 183,69 qm, Gstfl. 375 qm, KP: 125.000,-- DM

**Damaschkestr. 18:** 10 WE, Bj. ca. 1910, Gstfl. 311 qm, Wfl. ca. 549,39 qm, KP: 200.000,-- DM

**Damaschkestr. 30:** 10 WE, Bj. ca. 1890, Gstfl. 390 qm, Wfl. ca. 343,80 qm, KP: 60.000,-- DM

**Friesenstr. 2:** Denkmalbereich, 10 WE, Bj. ca. 1905, Gstfl. 474 qm, Wfl. ca. 477,04 qm, KP: 195.000,-- DM

**Friesenstr. 11:** Denkmalbereich, 11 WE, Bj. ca. 1905, Gstfl. 514 qm, Wfl. ca. 472,29 qm, KP: 175.000,-- DM

**Friesenstr. 13:** Denkmalbereich, 8 WE, 1 Gewerbe, Bj. ca. 1905, Gstfl. 477 qm, Wfl./Nfl. ca. 449,77 / 23 qm, KP: 170.000,-- DM

**Geschw.-Scholl-Str. 39:** 3 WE, 2 PKW-Stellplätze, 1 Garten, Bj. ca. 1913, Gstfl. 993 qm, Wfl. ca. 375,81 qm, KP: 385.000,-- DM

**Große Gartenstr. 18:** 7 WE, 1 Gewerbe, Bj. ca. 1892, Gstfl. 445 qm, Wfl./Nutzfl. 271,75/63,80 qm, VW: 269.000,-- DM

**Große Gartenstr. 43:** 6 WE, 1 Pachtgarage, Bj. ca. 1910, Gstfl. 459 qm, Wfl. ca. 342,73 qm, KP: 150.000,-- DM

**Harlunger Str. 5:** 8 WE, Bj. ca. 1905, Gstfl. 487 qm, Wfl. ca. 465,50 qm, KP: 200.000,-- DM

**Jahnstr. 13:** Denkmalbereich, 8 WE, Bj. ca. 1912, Gstfl. 230 qm, Wfl. ca. 429,01 qm, KP: 195.000,-- DM

**Neuendorfer Str. 28:** 5 WE, Bj. ca. 1905, Gstfl. 342 qm, Wfl. ca. 216,22 qm, Geh- und Fahrrecht, KP: 170.000,-- DM

**Vereinsstr. 36a:** 14 WE, Bj. ca. 1920, Gstfl.: 314 qm, Wfl.: ca. 641,31 qm, KP: 280.000,-- DM

**Werderstr. 1:** 5 WE, Bj. ca. 1910, Gstfl. 277 qm, Wfl. ca. 237,58 qm, KP: 95.000,-- DM

**Werderstr. 33:** 9 WE, Bj. ca. 1910, Gstfl. 336 qm, Wfl. ca. 407,77 qm, KP: 120.000,-- DM

Weitere Informationen erhalten Sie bei der WOBRA-Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH, Wiener Str. 1, Zimmer 417, Tel. 03381/757417.

Ihre Angebote richten Sie bitte in einem geschlossenen Umschlag und mit "Angebot" gekennzeichnet an:

**WOBRA-Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH, Abt. Immobilien, Wiener Str. 1, 14772 Brandenburg an der Havel**

gez. ppa. Deubler  
gez. i.A. Braunschweig

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A Nr. 1 und Anh. A VOL/A Brandenburg an der Havel - Sonderausstellung**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Museen und Gedenkstätten, Ritterstr. 96, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/52 20 48, Fax: 03381/22 39 87

2a. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

2b. Dienstleistungs- und Lieferauftrag zur Vorbereitung und Durchführung der Sonderausstellung "Rom ist auch nicht in einem Jahr gebaut ..." - Stadtentwicklung und Stadtsanierung in Brandenburg an der Havel

3a. St.-Pauli-Kloster, Sommer-Refektorium, Paulikirchplatz, 14776 Brandenburg an der Havel,

3b. CPC-Referenznummer: 96

**Los 1:**

**Projektbetreuung**

Koordination und Organisation

Raumkonzeption und

Ausstellungsdesign

Entwurf Faltblatt und Plakat

Textredaktion und Druckbetreuung

**Los 2:**

**Stellwandsystem**

variables Stellwandsystem aus Aluminiumprofil, in den Maßen 90 cm x 200 cm, Inlett 6 mm MDF-Platte gestrichen

**Reproduktionen**

4 Pläne s/w, 90 x 120 cm, vom Original inkl. Negativ

4 Pläne color, 90 cm x 120 cm, vom Original inkl. Negativ

28 Photos color, 18 cm x 24 cm, vom Original inkl. Negativ

72 Photos s/w, 18 cm x 24 cm, vom Original inkl. Negativ

### Druck

32 Texte, inklusive Bildüberschriften  
und Bildunterschriften  
Faltblatt, Auflage 5000 Stück  
Plakat, Auflage 1000 Stück

### Los 3:

#### Ausstellungsvorbereitende Arbeiten

Bestücken der Stellwände mit Text  
und Bild

Verpackung

#### Ausstellungsaufbau in Brandenburg

### Los 4:

Beschaffung von 3 Ganzglasvitrinen  
(1 m x 1m x 2 m) ohne Beleuchtung

### Los 5:

Vorbereitung und Organisation eines  
Handwerkermarktes  
im St.-Pauli-Kloster

3c. Es können sowohl Angebote für die ge-  
samte Dienstleistung und Lieferung als auch  
für einzelne Lose abgegeben werden.

3d. Die Dienstleistung und Lieferung ist  
von der Anwendung der Normen nach § 8a  
VOL/A ausgenommen.

4. Die vollständige Dienstleistung und Lie-  
ferung muß bis zum 15. Mai 1998 erfolgt  
sein.

5a. Museum im Frey-Haus, Ritterstr. 96,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: 03381/52 20 48, Fax: 03381/22 39 87

5b. Schlußtermin der Anforderung:  
30. Januar 1998

5c. entfällt

6a. Posteingang 15. Februar 1998

6b. Stadtverwaltung Brandenburg an der  
Havel, Museum im Frey-Haus, Ritterstr. 96,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: 03381/52 20 48, FAX: 03381/22 39 87

6c. Deutsch

7. entfällt

8. entfällt

9. Abschlagszahlungen und Schlußzah-  
lung werden bei Auftragsvergabe gem. § 17  
Nr. 2 VOL/A vereinbart.

10. entfällt

11. entfällt

12. Zuschlags- und Bindefrist: 27. Februar  
1998

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksich-  
tigung aller technischen und wirtschaftli-  
chen Gesichtspunkte.

14. entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern

des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-  
von-Tresckow-Str. 9 - 13, 14467 Potsdam,  
Tel.: 0331/866 2246, Fax: 0331/866 2204  
16. - 18. entfällt

gez. Brauns  
Beigeordnete

### Beschränkte Ausschreibung nach öffentli- chem Teilnahmewettbewerb analog VOF

#### 1. Auftraggeber:

Stadt Brandenburg an der Havel,  
Amt für Stadtanierung und Denkmalschutz,  
Bergstraße 19,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: 03381/58 68 01, Fax: 03381/58 68 04

#### 2. Gegenstand der Ausschreibung:

Leistungen zur Unterstützung des Auftragge-  
bers im Bereich der Städtebauförderung bei  
der Vorbereitung und Abwicklung von Er-  
neuerungsmaßnahmen (Instandsetzung, Mo-  
dernisierung, Umbau und Schaffung von  
Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und  
Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugend-  
liche, Ordnungsmaßnahmen)

#### Leistungsbeschreibung:

- Plausibilitätsprüfung von Förderanträgen für  
Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Grün-  
flächen, Kinderspielplätze, private Freiflä-  
chen und Ordnungsmaßnahmen,  
- Betreuung von baulicher Selbsthilfe,  
- Begleitende Baukontrolle bei Weitergabe  
der Fördermittel an Dritte,  
- Prüfung von Schlußrechnungen gemäß VV  
zu § 44 LHO,

#### 3. Ausführungsort:

Brandenburg an der Havel

4. Befähigungsnachweis in Form einer Prüf-  
berechtigung durch das MSWV ist mit Ange-  
botsabgabe einzureichen.

5. Bewerbungen für einen Teil der betreffen-  
den Leistungen sind nicht möglich.

6. Dauer des Auftrages vorerst bis  
31.12.1999. Verlängerung jeweils um 2 wei-  
tere Jahre, wenn nicht durch den AG oder  
AN mit einer Frist von einem Jahr gekündigt  
wird.

Frist für die Erbringung der Dienstleistung:  
jeweils 6 Wochen;

7. Ablauf der Einsendefrist für die Angebotsabgabe: 10.02.1998

Anschrift: siehe unter 1.

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

### Schulanmeldung für das Schuljahr 1998/99

Das Staatliche Schulamt für die Stadt Brandenburg an der Havel teilt in Absprache mit dem Schulverwaltungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel mit:

Alle Kinder, die vor dem 01.07.1998 das sechste Lebensjahr vollenden oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, werden zum 01.08.1998 schulpflichtig.

Ab 19.01.1998 informieren die Grundschulen per Aushang darüber, welcher Wohnort in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

In der Zeit vom 09.02.1998 bis 20.02.1998 sind die schulpflichtig werdenden Kinder in der für ihren Wohnort zuständigen Grundschule durch die Erziehungsberechtigten anzumelden.

Bei der Anmeldung wird ein Termin zum Aufnahmegespräch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter vereinbart.

Zu dem Aufnahmegespräch ist das Kind vorzustellen.

Vor dem Aufnahmegespräch lädt das Gesundheitsamt zur schulärztlichen Untersuchung ein.

Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1998 bis 31.12.1998 das sechste Lebensjahr vollenden, können nach Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres 1998/99 in die Schule aufgenommen werden.

Diese Anträge, Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch, auf Ersteinschulung in eine Förderschule oder auf den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule sind in der Zeit vom 09.02.1998 bis 20.02.1998 in der für den Wohnort zuständigen Grundschule abzugeben.

gez. Silber  
Stadtschulrat

gez. Kursinski  
Schulrat

### SVV-Beschluß Nr. 550/97

#### Beschluß über die Jahresrechnung 1996 der Stadt Brandenburg an der Havel und die Entlastung gemäß § 93 Absatz 3 Gemeindeordnung

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 17.12.1997 folgendes beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 1996 unter Einbeziehung der Abschlußbuchungen wie folgt (Anlage) fest.

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Brandenburg an der Havel des Haushaltsjahres 1996 wird zugleich die Entlastung gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung erteilt.

#### Bekanntmachung:

Der vorstehende Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1996 der Stadt Brandenburg an der Havel mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme im Stadthaus, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 211 - 213 während der Dienststunden im Januar aus.

gez. Deschner  
Beigeordneter

## 1. Kassenmäßiger Abschluß

EINNAHMEN		A KR aus Vorjahr B KR in Abgang	Soll-Einnahmen HH-Einnahmeposten	Soll-Einnahmen /fd.H/	Ist-Einnahmen	Kassen- Einnahmeposten
Verwaltungs- haushalt	A	7.494.034,78				
	B	2.906.845,34	0,00	298.082.363,22	294.316.201,41	8.353.351,25
Vermögens- haushalt	A	21.590.527,69				
	B	88.382,35	18.280.790,23	86.027.792,42	123.612.907,32	2.197.820,67
<b>zusammen</b>		<b>26.089.334,78</b>	<b>18.280.790,23</b>	<b>384.110.155,64</b>	<b>417.929.108,73</b>	<b>10.551.171,92</b>
Vorschüsse				64.083.930,09	64.083.930,09	0,00
Verwahrgelder				125.957.735,49	125.921.752,30	35.983,19
<b>insgesamt</b>		<b>26.089.334,78</b>	<b>18.280.790,23</b>	<b>574.151.821,22</b>	<b>607.934.791,12</b>	<b>10.587.155,11</b>
AUSGABEN		A KR aus Vorjahr B KR in Abgang	Soll-Ausgaben HH-Ausgabeposten	Soll-Ausgaben /fd.H/	Ist-Ausgaben	Kassen- ausgabeposten
Verwaltungs- haushalt	A	6.846.522,10				
	B	./. 8.545,06	513.353,20	294.991.314,19	302.502.245,91	./. 142.511,36
Vermögens- haushalt	A	0,00				
	B	0,00	41.214.964,23	64.765.425,87	106.023.896,57	./. 43.506,47
<b>zusammen</b>		<b>6.855.067,16</b>	<b>41.728.317,43</b>	<b>359.756.740,06</b>	<b>408.526.142,48</b>	<b>./. 186.017,83</b>
Vorschüsse				64.954.660,22	64.965.793,75	./. 11.133,53
Verwahrgelder				99.297.104,04	99.297.104,04	0,00
<b>insgesamt</b>		<b>6.855.067,16</b>	<b>41.728.317,43</b>	<b>524.008.504,32</b>	<b>572.789.040,27</b>	<b>./. 197.151,36</b>
GESAMT		Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Vorschüsse	Verwahrgelder	insgesamt
Ist-Einnahmen		294.316.201,41	123.612.907,32	64.083.930,09	125.921.752,30	607.934.791,12
Ist-Ausgaben		302.502.245,91	106.023.896,57	64.965.793,75	99.297.104,04	572.789.040,27
Übersch./Fehlb.		./. 8.186.044,50	17.589.010,75	./. 881.863,66	26.624.648,26	35.145.750,85
Kassenbestand		./. 8.186.044,50	17.589.010,75	./. 881.863,66	26.624.648,26	35.145.750,85

## 2. Haushaltsrechnung

- Feststellung des Ergebnisses -		Soll-Ausgaben VwHH	294.991.314,19
		Soll-Ausgaben VmHH	64.765.425,87
		darin enthaltener Betrag gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	10.304.612,36
Soll-Einnahmen VwHH	298.082.363,22	Su. Soll-Ausgaben	359.756.740,06
Soll-Einnahmen VmHH	86.027.792,42	+ Neue HAR	
		VwHH	282.727,80
Su. Soll-Einnahmen	384.110.155,64	VmHH	40.537.587,82
		- Abgang alter HAR	
		VwHH	107.069,17
+ neue HER	22.377.608,50	VmHH	1.706.821,22
- Abgang alter HER	4.720.826,10		
- Abgang alter KER	2.995.227,69	- Abgang aller KAR	./. 8.545,06
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	398.771.710,35	Summe bereinigte Sollausgaben	398.771.710,35
		Diff. bereinigte Soll-Einnahmen / bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00

Festgestellt:  
Brandenburg a.d. Havel, den 10.03.1997  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Aufgestellt:  
Brandenburg a.d. Havel, den 10.03.1997  
DER KÄMMERER

Stadtverordnetenversammlung  
Brandenburg an der Havel  
- Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung -

Brandenburg an der Havel, 19.01.98

### **E i n l a d u n g**

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversamm-  
lung Brandenburg an der Havel  
im Jahre 1998

**am Mittwoch, dem 28.01.1998,  
um 16.00 Uhr**

in der Potsdamer Straße 18,  
14776 Brandenburg an der Havel

### **T a g e s o r d n u n g**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. **Beschluß der Tagesordnung**
4. **Einwohnerfragestunde**
5. **Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 vom 26.11.97**  
  
Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 13. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 vom 17.12.97
6. **Vorlagen der Verwaltung**

- 6.1 **Vorlagen-Nr. 6/98**  
Satzung zur Festlegung der Schulbezirke in der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicherin: Frau Brauns  
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.2 **Vorlagen-Nr. 8/98**  
BERICHTSVORLAGE  
Umweltbericht 1997  
Einreicherin: Frau Brauns  
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/  
Kultur und Bildung
- 6.3 **Vorlagen-Nr. 16/98**  
Mitgliedschaft der Stadt Brandenburg an der Havel im Museumsverband des Landes Brandenburg e.V.  
Einreicherin: Frau Brauns  
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/  
Kultur und Bildung
- 6.4 **Vorlagen-Nr. 15/98**  
Beitritt der Stadt Brandenburg an der Havel zum Verein "Brandenburgische Museen für Technik, Arbeit und Verkehr"  
Einreicherin: Frau Brauns  
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/  
Kultur und Bildung
- 6.5 **Vorlagen-Nr. 1/98**  
Zweite Änderungssatzung der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte  
(Beschluß-Nr.: 202/96, 120/97)  
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann  
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.6 **Vorlagen-Nr. 13/98**  
Bestätigung des Personalkostendurchschnittswertes gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg  
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann  
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.7 **Vorlagen-Nr. 4/98**  
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitsförderung für SozialhilfeempfängerInnen in der Stadt Brandenburg an der Havel

- Einreicherin: Frau Dr. Spielmann  
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend  
und Sport
- 6.8 **Vorlagen-Nr. 3/98**  
**BERICHTSVORLAGE**  
Neue Wege in schwieriger Zeit  
Strategien des Amtes für Soziales  
und Wohnen zur Effektivierung der  
Hilfen im Bereich der Sozialhilfe  
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann  
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend  
und Sport
- 6.9 **Vorlagen-Nr. 30/98**  
(alte Vorlagen-Nr. 421/97)  
Beschluß über die Aufstellung eines  
Bebauungsplanes "Gewerbegebiet  
Schmerzke" Brandenburg an der  
Havel  
Einreicher: Herr Gappert  
Dez. Bauwesen
- 6.10 **Vorlagen-Nr. 10/98**  
Vereinfachte Planänderung (Nr. 1)  
zum Bebauungsplan Nr. 2 "Wohn-  
und Gewerbepark Brandenburg"  
Teilbereich Wohnpark, Brandenburg  
an der Havel, Stadtteil Görden, ge-  
mäß § 13 Baugesetzbuch  
Einreicher: Herr Gappert  
Dez. Bauwesen
7. Anträge aus der  
Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 (Wiedervorlage SVV vom 29.10.1997)  
Beschlußantrag zur Entwicklung der  
Bahnhofsvorstadt  
Einreicher: CDU-Fraktion
- 7.2 (Wiedervorlage SVV vom 29.10.1997)  
Beschlußantrag zur Bekämpfung der  
illegalen Beschäftigung und  
Schwarzarbeit  
Einreicher: CDU-Fraktion
- 7.3 (Wiedervorlage SVV vom 29.10.1997)  
Beschlußantrag zur Errichtung eines  
Baumarktes im "Industrie- und Ge-  
werbepark SWB"  
Einreicher: 6 Stadtverordnete
- 7.4 Beschlußantrag zur Besetzung des  
Ausschusses für Schule, Kultur und  
Sport  
Einreicher: CDU-Fraktion
- 7.5 Beschlußantrag zur Besetzung des  
Ausschusses für Schule, Kultur und  
Sport  
Einreicher: CDU-Fraktion
- 7.6 Beschlußantrag zur Besetzung des  
Ausschusses für Schule, Kultur und  
Sport  
Einreicher: CDU-Fraktion
- 7.7 (Wiedervorlage SVV vom 17.12.1997)  
Besetzung des Ausschusses für Ge-  
sundheit und Soziales - Nachnomi-  
nierung der Fraktion  
Bürgerliste/Pro Kirchmöser
- 7.8 (Wiedervorlage SVV vom 17.12.1997)  
Beschlußantrag betreffend Verbin-  
dungsstraße zwischen Kirchmöser  
und Brandenburg - Gränertweg -  
Einreicher: SPD-Fraktion
- 7.9 Beschlußantrag betreffend den zen-  
tralen Standort für die Stadtver-  
waltung  
Einreicher: PDS-Fraktion
- 7.10 Beschlußantrag zur Verwaltungs-  
reform  
Einreicher: CDU-Fraktion
- 7.11 Beschlußantrag betreffend den  
zeitweiligen Ausschuß WOBRA  
Einreicher: CDU-Fraktion
8. Anfragen aus der  
Stadtverordnetenversammlung
- 8.1 Anfrage an den Oberbürgermeister  
zur Bebauung des Neustädtischen  
Marktes  
Einreicher: PDS-Fraktion
- 8.2 Anfrage an den Oberbürgermeister  
betreffend Lokale Agenda 21  
Einreicher: PDS-Fraktion

- |   |  |
|---|--|
| <p>8.3. Anfrage an den Oberbürgermeister zum Stadtteil Nord<br/>Einreicher: SPD-Fraktion</p> <p>9. Mitteilungen und Erklärungen</p> <p>10. <b>Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung</b></p> <p>11. <b>Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 vom 26.11.97</b></p> <p>Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 13. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 vom 17.12.97</p> <p>Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 14. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 vom 23.12.97</p> <p>12. Vorlagen der Verwaltung</p> <p>12.1 <b>Vorlagen-Nr. 37/98</b><br/>Personalangelegenheit<br/>Einreicher: Herr Dr. Schliesing<br/>Dez. Oberbürgermeister/<br/>Stadthauptverwaltung</p> <p>12.2 <b>Vorlagen-Nr. 35/98</b><br/>Personalangelegenheit<br/>Einreicher: Herr Dr. Schliesing<br/>Dez. Oberbürgermeister/<br/>Stadthauptverwaltung</p> <p>12.3 <b>Vorlagen-Nr. 41/98</b><br/>(Wiedervorlage)<br/>Personalangelegenheit<br/>Einreicher: Herr Dr. Schliesing<br/>Dez. Oberbürgermeister/<br/>Stadthauptverwaltung</p> | <p>12.4 <b>Vorlagen-Nr. 43/98</b><br/>Personalangelegenheit<br/>Einreicher: Herr Dr. Schliesing<br/>Dez. Oberbürgermeister/<br/>Stadthauptverwaltung</p> <p>12.5 <b>Vorlagen-Nr. 583/97</b><br/>(Wiedervorlage SVV vom 17.12.1997)<br/>Kultur- und Sporthalle am Quenz<br/>Einreicher: Herr Deschner<br/>Dez. Finanzen/Wirtschaft,<br/>Stadtbetriebe</p> <p>12.6 <b>Vorlagen-Nr. 551/97</b><br/>(Wiedervorlage SVV vom 17.12.1997)<br/>Vergabe der Verwalterleistung für städtische Liegenschaften gem. Ausschreibung vom 28.08.97<br/>Einreicher: Herr Deschner<br/>Dez. Finanzen/Wirtschaft,<br/>Stadtbetriebe</p> <p>12.7 <b>Vorlagen-Nr. 29/98</b><br/>Teilweise Beschlußaufhebung<br/>Einreicher: Herr Deschner<br/>Dez. Finanzen/Wirtschaft,<br/>Stadtbetriebe</p> <p>12.8 <b>Vorlagen-Nr. 28/98</b><br/>Grundstücksverkauf und Aufhebung des Beschlusses der SVV Nr. 17/97<br/>Einreicher: Herr Deschner<br/>Dez. Finanzen/Wirtschaft,<br/>Stadtbetriebe</p> <p>12.9 <b>Vorlagen-Nr. 22/98</b><br/>Bestellung eines Erbbaurechts<br/>Grundstück:<br/>Seniorenheim "Martha Piter"<br/>Einreicher: Herr Deschner<br/>Dez. Finanzen/Wirtschaft,<br/>Stadtbetriebe</p> <p>13. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>13.1 <b>Beschlußantrag betreffend Dienstaufsichtsbeschwerde</b><br/>Einreicher: CDU-Fraktion</p> |
|---|--|

14. Anfragen aus der  
Stadtverordnetenversammlung

15. Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

## Information

### Hausschlachtungen im OT Mahlenzien

Mit sofortiger Wirkung übernimmt Frau DVM Franke die Schlachttier- und Fleischuntersuchung für Hausschlachtungen im OT Mahlenzien.

Anmeldungen können telefonisch über  
Telefon 033847 / 40241 erfolgen.

gez. Dr. Große  
Amtstierarzt

## IMPRESSUM

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin  
Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung  
14767 Brandenburg an der Havel  
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information  
Hauptstraße 51  
14770 Brandenburg an der Havel  
  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 2,00  
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto